

M i e d e r s c h r i f t.

Anwesend:

als Vorsitzender: Reg Rat Mildner

als Beisitzer:

Herr Sternheim (Filmindustrie)

" Freyhan (Kunst u. Literatur)

" Thiele (Volkswohlfahrt)

Frl. Seiffarth-Hamg. "

Betrifft den Bildstreifen:

„Motschrei hinter Gittern“

Antragsteller und Ursprungsfirma:

Filmfabrikation u. Vertrieb Inh. Frau Dr.
Lotte Dietrich, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 2.

Für den Antragsteller ist erschienen: Dr. Friedmann
(erschienen nach Vorführung des Bildstreifens)

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt	276 m
II. "	402 m
III. "	356 m
IV. "	267 m
V. "	430 m
Zusammen	2030 m

E n t s c h e i d u n g :

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens in Deutschen
Reiche wird verboten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Bildstreifen, auf dessen zutreffende, von der Antragstellerin
eingereichte Inhaltsbeschreibung Bezug genommen wird, gibt sich in der
Form eines Tendenzfilmes, der für die Abschaffung der Todesstrafe
wirbt. Nach § 1 des Lichtspielgesetzes ist hiergegen an sich nichts
einzuwenden. Er tut das aber in einer Art und Weise, dass die Ge-
schehnisse, auf deren Beweiskraft er sich beruft, nicht nur schief,
sondern so falsch und unmöglich dargestellt werden, dass eine Wirkung
in die Erscheinung tritt, die sich mit dem absoluten Verbotegrund
der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit deckt. Das ge-
zeigte Gerichtsverfahren vermittelt eine falsche Vorstellung und
stellt es sogar als ein leichtfertiges dar, sodass der Beschauer zu
der Ueberzeugung kommen muss, dass die Justizpflege in Deutschland
im Argen liegt und ein Todesurteil auf Grund der Aussage eines ein-
zigen Belastungszeugen gefällt wird, und zwar eines nicht nur ver-
trottelten sondern offenbar geisteskranken Mannes. Dieser wird, trotz-

dem sein Auftreten vor Gericht ihn genügend kennzeichnet, vom Gerichtsvorsitzenden ohne weiteres vereidigt, seine Aussage wird so gewürdigt, dass auf ihrer Grundlage ein Todesurteil gefällt wird. Der Staatsanwalt wird als brutaler Mann hingestellt, der menschlichen Erwägungen unzugänglich ist und der es nicht als seine Aufgabe betrachtet, die Wahrheit zu ergründen, sondern der von vornherein gegen die Angeklagte eingenommen ist und die Vernehmung eines Entlastungszeugen ohne weiteres als belanglos ablehnt, während er den anderen, Major v. Moynken, unzustimmen trachtet. Auch die Geschworenen werden als Männer geschildert, die wenig Interesse zur Sache bekunden und sich auf Grund der mangelhaften Beweisführung und des Verhaltens des Staatsanwaltes zu einem Schuldspruch bereit finden. Nur die Angeklagte ist sympathisch geschildert, ohne dass man auch ihren Angaben Glauben schenkt (Akt V, Titel 24). Das Vorhandensein mildernder Umstände wird ohne weiteres verneint, ebenso wie das Vorliegen der Voraussetzung des § 51 des Strafgesetzbuches, ohne dass diesbezüglich eine Unterlage für die Richtigkeit dieser Auffassung durch Beweisaufnahme in der Verhandlung gegeben wäre. Auch die Revision ist erfolglos und ebenso ein Gnadengesuch. Nur dem Zufall ist es zu danken, dass schliesslich die Wahrheit an den Tag kommt und die Verurteilte vor der Hinrichtung bewahrt wird.

Die ganze Handlung ist das Ergebnis einer Konstruktionsaufgabe zum Zwecke der Beweisführung für die Notwendigkeit der Abschaffung der Todesstrafe. Nun ist es nach dem Lichtspielgesetz nicht verwehrt, ein solches Problem zu behandeln. Da jedoch das thema probandum nicht das Zutreffen oder Nichtzutreffen einer Theorie betrifft, sondern die reale Wirklichkeit, so muss auch das Beweismaterial dieser Wirklichkeit entnommen werden und nicht aus zweckhaft konstruierten Begebnissen, die nur in der Phantasie des Autors vorhanden sind und nicht Tatsachen entsprechen. Nur mit grosser und unerschütterlicher Wahrheitsliebe, die allen Seiten gerecht wird, ist ein derartiges Thema zu behandeln. Die Kammer nimmt zu dem Problem an sich keine Stellung und hält es auch nicht für

erforderlich, ist aber der Ueberzeugung, dass man dem Ernste einer derartigen Frage nicht gerecht wird, wenn man sie auf Grund von willkürlich gewählten Phantasieprodukten behandelt. Die Art dieser Behandlung aber ist geeignet, dem Beschauer nicht nur ak ein solches Bild über das bei den deutschen Gerichten übliche Verfahren zu vermitteln, sondern ihm die Ueberzeugung aufzuswingen, dass das Verfahren ein überaus leichtfertiges und keineswegs unparteiisches ist. Das aber muss das Vertrauen des Volkes zu der völlig objektiven Handhabung der Gesetze seitens der Justiz in hohem Masse erschüttern, was einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gleichkommt.

Es war daher zu erkennen, wie geschehen.

gez. Mildner